

Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Informatik und Informationswirtschaft an der Universität Augsburg vom 7. September 2004

(ab Januar 2005 werden die Satzungsänderungen unter der homepage der Universität Augsburg: <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung/> veröffentlicht)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 in Verbindung mit Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 3 Stundenzahlen	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	2
§ 5 Berufliche Tätigkeitsfelder	3
§ 6 Ziele des Studiengangs	4
§ 7 Studium des Faches Informatik an der Universität Augsburg	4
 II. Studieninhalte und –aufbau	
§ 8 Gliederung des Studiums	5
§ 9 ECTS und Leistungspunktesystem	5
§ 10 Inhalte von Grund- und Hauptstudium im Teilfach Informatik	6
§ 11 Teilfach Informationswirtschaft	7
§ 12 Aufbau des Studiums	7
§ 13 Bachelorarbeit	8
 III. Durchführung des Studiums	
§ 14 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis	9
§ 15 Studienfachberatung	9
§ 16 Leistungsnachweise	9
§ 17 Prüfungen	9
 IV. Schlussbestimmung	
§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten	10

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Studienordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Informatik und Informationswirtschaft an der Universität Augsburg Ziele, Inhalte und Aufbau dieses Studienganges.
- (2) ¹Die ersten vier Semester des Bachelor-Studiengangs entsprechen weitgehend den ersten vier Semestern im Grundstudium des Diplom-Studiengangs Informatik mit Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre und des Bachelor-Studiengangs Informatik und Multimedia. ²Ein Wechsel zwischen den drei Studiengängen ist möglich.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) ¹Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums jeweils zum Wintersemester konzipiert. ²Ein Studienbeginn zum Sommersemester führt daher in der Regel zu einer Verlängerung der Studienzeit.

§ 3

Stundenzahlen

Die Stundenzahlen in dieser Studienordnung sind als Semesterwochenstunden (im folgenden mit SWS abgekürzt) zu verstehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) ¹Fremdsprachenkenntnisse sind keine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs. ²Englischkenntnisse sind jedoch für ein erfolgreiches Studium erforderlich.

§ 5 Berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Wesentliche Tätigkeitsfelder für Informatiker sind die Software-Entwicklung von Systemsoftware und für Anwendungssysteme. ²Zentrale Aufgaben umfassen dabei einmal Vorbereitung, Software-Design und Schnittstellendefinition und daran anschließend die (Beaufsichtigung der) Programmierung. ³Bei der Anwendungsentwicklung kommen dazu das Festlegen organisatorischer und technischer Nahtstellen von Hard- und Softwareprodukten, die Überwachung und Einführung neuer Anwendungssysteme sowie Einweisung und Schulung beim Anwender. ⁴Schließlich wird das Gebiet der Internet -Anwendungen und -Technik von immer größerer Bedeutung. ⁵In der Regel arbeiten Informatiker in einem Team, das die Arbeit aufteilt, z.B. bei der Entwicklung großer Systeme; dazu sind auch soziale Fähigkeiten erforderlich. ⁶Häufig ist auch das Management von abteilungsübergreifenden Projekten nötig, die interdisziplinäres Know-how erfordern.
- (2) Informatiker werden beschäftigt:
- in Abteilungen zur Software-Entwicklung und zur Gestaltung und Umsetzung von Informationsprozessen in Industrie und Wirtschaft
 - in Firmen der Informations- und Kommunikationsbranche
 - in der Unternehmensberatung
 - im öffentlichen Dienst sowie in vielen anderen Bereichen.
- (3) ¹Die Tätigkeit von Informatikern ist von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz unterschiedlich. ²Typische Gemeinsamkeiten der beruflichen Anforderungen lassen sich in folgende Teilschritte bei Problemlösungen strukturieren:
- a) Bei Beschäftigung in einer Software-Entwicklungsabteilung:
- Analyse eines meist von Nichtinformatikern vorgegebenen Problemfelds
 - Anforderungsdefinition für das zu erstellende Programmsystem
 - Konzeptuelle Lösung des Problems auf der Grundlage bereits vorhandener Lösungsschemata oder durch Neuentwicklung von Algorithmen und/oder Systemteilen
 - Entwurf der Systemarchitektur
 - Implementierung der so entwickelten Lösung
 - Entwurf und Implementierung einer Bedienoberfläche, die für die Systemanwender übersichtlich und leicht zu handhaben ist
 - Gegebenenfalls übersichtliche und aussagekräftige Visualisierung von Daten im System.
- b) Bei Beschäftigung in der Informations- und Kommunikationsbranche (IuK):
- Marktforschung und Marktkommunikation für die von der Firma angebotenen Systeme oder Dienstleistungen
 - Besuch des Kunden, der sich für Systeme oder Dienstleistungen der IuK-Firma interessiert, um ein innerbetriebliches Problem (z. B. Umstellung der Buchhaltung auf EDV) zu lösen, und genaue Erkundung des Kundenbedarfs
 - Erstellung eines auf den Kundenbedarf zugeschnittenen Angebots
 - Entwicklung von Software, die die Anforderungen der Kunden erfüllt
 - Verkaufsverhandlungen mit dem Kunden und eventuelle Revision des Angebots
 - Installation der Software/Hardware beim Kunden und Schulung der Systemnutzer
 - Betreuung und Wartung nach der Installation.
- In der Regel haben Informatiker dabei mehrere dieser Schritte eigenverantwortlich zu bewältigen.
- c) ¹Die Beschäftigung bei einer Unternehmensberatung und im öffentlichen Dienst beinhaltet Aufgabenstellungen, die in den Buchst. a) und b) bereits genannt wurden. ²Jedoch können noch branchen- oder institutsspezifische Besonderheiten auftreten.

d) Speziell im Teilfach Informationswirtschaft

- Ökonomische Analyse und Einschätzung von Marktpotentialen bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte
- Kommunikation und Schnittstellenmanagement von der Fachabteilung zur Informatikabteilung.

§ 6

Ziele des Studiengangs

- (1) ¹Das Bachelor-Studium soll die Studenten für eine spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor in Informatik und Informationswirtschaft in den in § 5 genannten Tätigkeitsfeldern vorbereiten. ²Da Informatiker besonders anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, ist die Ausbildung so angelegt, dass ein solides Grundwissen in Informatik und ihren Theoretischen Grundlagen erworben wird ohne frühzeitige Spezialisierung. ³Informationswirtschaft ist ein integrierter Bestandteil des Bachelor-Studiums. ⁴Neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Informatik ist ein wesentliches Ziel des Studiums die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. ⁵Die Ausbildung während des Informatikstudiums umfasst:
- die Bereitstellung eines soliden Grundwissens in Informatik und ihren Theoretischen Grundlagen
 - das Erlernen typischer informatischer Methoden, die in der Praxis eingesetzt werden können
 - das Erkennen von Problemstrukturen und die Fähigkeit zu beurteilen, ob Wiederverwendung/Anpassung einer bestehenden Lösung möglich ist oder Neuentwicklung nötig wird
 - die informatische Modellbildung
 - die Lösung konkreter Probleme durch Einsatz von Rechnern.
- (2) ¹Daneben soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und wissenschaftlichem Denken erziehen. ²Die Studenten sollen Fähigkeiten fortentwickeln, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie
- Abstraktionsvermögen
 - exakte Arbeitstechnik
 - Einfallsreichtum
 - selbständiges Arbeiten (auch mit Literatur)
 - Kommunikationsvermögen
 - Kooperationsvermögen
 - aktives und passives Kritikvermögen.

§ 7

Studium des Faches Informatik an der Universität Augsburg

- (1) ¹Der Bachelor-Studiengang Informatik und Informationswirtschaft ist Teil des Faches Informatik an der Universität Augsburg und wird fakultätsübergreifend am Institut für Informatik der Fakultät für Angewandte Informatik und an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betrieben. ²Die Federführung liegt beim Institut für Informatik.
- (2) Das Bestehen der Bachelor-Prüfung ersetzt nicht die Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.
- (3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Informatik und Informationswirtschaft (POLPBacInf) der Grad Bachelor of Science verliehen.

II.

Studieninhalte und -aufbau

§ 8

Gliederung des Studiums

¹Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein vier semestriges Grundstudium und ein zweisemestriges Hauptstudium. ²Im Grundstudium sind im wesentlichen die gleichen Leistungen zu erbringen wie im Grundstudium des Diplom-Studiengangs Informatik mit Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre. ³Im Hauptstudium wird die Schwerpunktbildung in Informationswirtschaft verstärkt.

§ 9

ECTS und Leistungspunktesystem

- (1) ¹Das Studium verläuft nach dem System der Leistungspunkte (im folgenden mit LP abgekürzt), wobei sich die Bewertung der Einzelaktivitäten an den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) orientiert. ²Damit soll eine möglichst gute Transferierbarkeit von erbrachten Leistungen an andere Hochschulen erreicht werden, und es wird eine gute Kumulierbarkeit der Prüfungsleistungen angestrebt.
- (2) Der Student erwirbt die Leistungsnachweise im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung. Damit erhält er zweierlei:
 1. einen Nachweis über das geleistete Arbeitspensum in Form von Leistungspunkten
 2. eine Note für die Güte bzw. Qualität der erbrachten Leistung.
- (3) ¹Das Leistungspunktesystem ordnet solchen Lehrveranstaltungen LP zu, bei denen eine Leistungskontrolle in einer der folgenden Arten erfolgt:
 - Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Seminarvortrag, Referat
 - schriftliche Ausarbeitung (z.B. Hausarbeit, Bachelorarbeit, Praktikumsbericht).

²Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis wird nicht mit Leistungspunkten honoriert.

³30 Leistungspunkte (LP) beschreiben die Arbeitsbelastung für ein Semester.

- (4) ¹Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen der Informatik erfolgt in der Regel nach folgendem Schema, wobei der Prüfungsausschuss Ausnahmen regelt.

Lehrveranstaltung	Verrechnung	Beispiele	
Vorlesung	Faktor 2 pro SWS	4 SWS	8 LP
Vorlesung mit Übung oder Praktikum	Faktor 2 für Vorlesung Faktor 0.5 für Übung bzw. Praktikum pro SWS	4 + 2 SWS	9 LP
Eigenständiges Praktikum	8 LP für 6 SWS		8 LP
Softwarepraktikum	10 LP für 6 SWS		10 LP
Seminar	Faktor 2 pro SWS	2 SWS	4 LP
Bachelorarbeit			6 LP

²Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen der Informationswirtschaft erfolgt in der Regel nach folgendem Schema: 1 SWS Vorlesung zählt 2 LP, 1 SWS (Projekt-)seminar zählt 2 LP. ³Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

- (5) Für den Bachelor-Studiengang werden 180 LP veranschlagt.

§ 10

Inhalte von Grund- und Hauptstudium im Teilfach Informatik

- (1) Im Grundstudium des Bachelor-Studiums wird vor allem Grundwissen in Informatik und ihren Theoretischen Grundlagen vermittelt.
- (2) ¹Die letzten beiden Semester des Bachelor-Studiums vermitteln vertiefte Kenntnisse in Informatik. ²Sie gliedern sich in folgende Prüfungsbereiche (jeweils mit Beispielen für Vorlesungstitel):
- Softwaretechnik und Programmiersprachen (Entwurf großer Systeme, Programmiermethodik, Objektorientierte Programmierung, Funktionale Programmierung, Logikprogrammierung, Algorithmen und Datenstrukturen)
 - Datenbanken und Informationssysteme (Grundlagen der Datenbanksysteme (SQL), Deduktive Datenbanksysteme, Objektorientierte Datenbanksysteme, Wissensbasierte Systeme/Künstliche Intelligenz)
 - Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik (Rechnerkommunikation und Rechnernetze, Betriebssysteme, Rechnerarchitekturen, Systemprogrammierung, Maschinennahe Programmierung)
 - Theoretische Informatik (Theorie paralleler Prozesse, Theorie der Programmiersprachen, Komplexitätstheorie)
 - Multimediale Informationsverarbeitung (Strukturierte Darstellung von Wissen, Multimediale Dokumente, Technische Grundlagen von Multimedia).

³Weiter wird in diesen Semestern die Schwerpunktbildung in Informationswirtschaft verstärkt.

§ 11

Teilfach Informationswirtschaft

- (1) ¹Im Grundstudium des Teilfachs Informationswirtschaft sind folgende Pflichtvorlesungen mit jeweils 2 SWS zu hören:

1. Betriebswirtschaftslehre A – C

In den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre A – C wird betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen vermittelt. Die Inhalte können etwa Themen aus den Bereichen betriebliches Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung, Steuern, Produktion und Logistik, Marketing, Unternehmensführung usw. behandeln.

2. Informationswirtschaft A – C

Die in den Vorlesungen Informationswirtschaft A – C vermittelten Kenntnisse betreffen die Rolle und Bedeutung der Wirtschaftsinformatik als Querschnittsdisziplin zwischen der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre. Die Inhalte können dabei etwa die Gestaltungspotentiale vom Einsatz von Informationssystemen in bestimmten Branchen wie z.B. der Finanzdienstleistungsbranche, die Unternehmensmodellierung, IT-Projektmanagement, zwischenbetriebliche Informationssysteme/Electronic Commerce, Umweltinformatik etc. behandeln.

²Darüber hinaus sind zwei Wahlpflichtfächer mit je 2 SWS zu hören. ³In diesem Bereich kann der Student Veranstaltungen nach Wahl aus einem Katalog belegen, der von den Prüfern im Fach Informationswirtschaft festgelegt wird.

- (2) ¹Im Hauptstudium sind 10 SWS aus Informationswirtschaft zu hören, die aus Pflicht- und Wahlpflichtteilen stammen. ²Die Prüfer für das Teilfach Informationswirtschaft müssen einen Pflicht- sowie einen Wahlpflichtteil und die entsprechende Zuordnung von Prüfungsmodulen zu den jeweiligen Teilen bestimmen. ³Die genaue Anzahl der zu bestehenden Prüfungsmodule legen die Prüfer fest.

§ 12

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Studenten sollen im Laufe ihres Bachelor-Studiums folgende Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S), Programmierkurse (P) mit den angegebenen Stundenzahlen besuchen:

a)	Informatik I, II, III;	12 V	6 Ü
b)	Systemnahe Informatik;	4 V	2 Ü
c)	Softwarepraktikum;		6 P
d)	Einf. in die Theoretische Informatik, Logik für Informatiker;	6 V	4 Ü
e)	Analysis I, II, Lineare Algebra I;	12 V	6 Ü
f)	Vorlesungen aus den Bereichen von § 10 Abs. 2	25 SWS	
g)	Vorlesungen gemäß § 11 Abs. 1;	16 SWS	
h)	Informationswirtschaft gemäß § 11 Abs. 2	10 SWS	

²Dabei können die Veranstaltungen Lineare Algebra I und Analysis I durch die Veranstaltungen Mathematik für Informatiker I und II (je 4V+2Ü) ersetzt werden. ³Im Rahmen von Buchst. f sind mindestens drei Bereiche abzudecken, und zwar mit jeweils mindestens 6 Semesterwochenstunden. ⁴Maximal 2 SWS dürfen aus einem Informatik-Seminar stammen.

- (2) ¹Die in Abs. 1 aufgelisteten Veranstaltungen werden in der Regel im angegebenen Umfang angeboten. ²Abweichungen bis zu 2 Stunden pro Veranstaltung sind möglich.

- (3) An den Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Buchst. a bis e soll auf jeden Fall bereits in den ersten vier Studiensemestern teilgenommen werden.
- (4) Zum Verständnis der Vorlesungen und zur Beherrschung des dargebotenen Stoffs ist die Teilnahme an den zugehörigen Übungen in der Regel unerlässlich.
- (6) Im Laufe des Hauptstudiums des des Bachelor -Studiums wird ein mindestens zweimonatiges Betriebspraktikum (insbesondere in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung) dringend empfohlen.
- (7) ¹Für den Informatik-Anteil des Grundstudiums wird folgender Aufbau empfohlen:

	Informatik		Theoretische Grundlagen	
1. Studien-semester	Informatik I	4+2	Analysis I Lineare Algebra I	4+2 4+2
2. Studien-semester	Informatik II	4+2	Einführung in die Theoretische Informatik Analysis II	4+2 4+2
3. Studien-semester	Informatik III	4+2	Logik für Informatiker	2+2
4. Studien-semester	Systemnahe Informatik Softwarepraktikum	4+2 6		

²Dabei definieren sich die Vorlesungsinhalte in den Grundvorlesungen Informatik wie folgt:

- Informatik I: Funktionale und Imperative Programmierung
 - Informatik II: Objektorientierte Programmierung und Maschinennahe Konzepte
 - Informatik III: Algorithmen und Datenstrukturen
 - Systemnahe Informatik: Grundzüge der Betriebssysteme und Kommunikationsdienste und -netze.
- (8) ¹Nach Möglichkeit sollen auch im Teilfach Informationswirtschaft bereits ab dem ersten Studien-semester Veranstaltungen besucht werden, damit die nötigen Leistungspunkte rechtzeitig erworben werden können. ²Zum selben Zweck sollen nach Möglichkeit bereits einzelne Hauptstudiumsveranstaltungen während des Grundstudiums besucht werden. ³Einschränkungen und Voraussetzungen zum Besuch von Hauptstudiumsveranstaltungen im Grundstudium können von den Prüfern des Faches festgelegt werden.

§ 13 Bachelorarbeit

¹Die Anfertigung der Bachelorarbeit (§ 13 POLPBacInf) ist ein wichtiger Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. ²Mit der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen und zu interpretieren.

III.

Durchführung des Studiums

§ 14

Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vom Institut für Informatik wird für jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben, welches, nach Fachsemestern gegliedert, Empfehlungen für den Studienverlauf gibt und Angaben folgender Art macht:

- Themenkreise der angebotenen Lehrveranstaltungen
- Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungen, aufgeteilt nach Semestern
- Kennzeichnung der Lehrveranstaltungen mit Scheinerwerb
- gegebenenfalls Angaben über beschränkte Teilnehmerzahlen.

§ 15

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Instituts für Informatik durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums
- nach nichtbestandenen Prüfungen
- im Fall eines Wechsels von Studienfach oder Studiengang oder Hochschule.

§ 16

Leistungsnachweise

- (1) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte oder Hausarbeiten geführt. ²Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Veranstaltung von dem oder der Lehrenden bekanntgegeben.
- (2) Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der allgemeinen Fristen wiederholt werden.

§ 17

Prüfungen

Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sollen alle für die Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erbracht worden sein.

IV.

Schlussbestimmung

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Studium begonnen, aber die Bachelor-Prüfung noch nicht absolviert haben, beenden den Bachelor-Studiengang nach der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce an der Universität Augsburg in der Fassung vom 21. April 2001 (KWMBL II 2002 S. 435), geändert durch Satzung vom 5. März 2002 (KWMBL II 2003 S. 1191).
- (3) Studenten, die sich zum Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce an der Universität Augsburg einschreiben, studieren nach der vorliegenden Studienordnung.
- (4) Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und dem Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce in der Fassung vom 21. April 2001 (KWMBL II 2002 S. 435), geändert durch Satzung vom 5. März 2002 (KWMBL II 2003 S. 1191) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 30. Juni 2004, Az. L - 269, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. August 2004, Nr. X/4-5e69eIX-10b/36 815.

Augsburg,

den 7. September 2004

I. V.

gez.

(Prof.

Dr. Thomas M. Scheerer)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 7. September 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. September 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. September 2004.